



Förderrichtlinien

des Marktes Postbauer-Heng

für den Bereich der

Sportförderung



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. ALLGEMEINER TEIL	2
1.1 GRUNDSÄTZE UND ZWECK DER FÖRDERUNG	2
1.2 ANTRAGSBERECHTIGT	2
1.3 BEANTRAGUNG, BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG	3
1.4 WEITERE VORAUSSETZUNGEN UND REGELUNGEN	4
2. ARTEN DER FÖRDERUNG	5
2.1 NUTZUNG DER ERICH-KÄSTNER-SPORTHALLE UND DER GRUNDSCHULTURNHALLE	5
2.2 UNTERHALTSZUSCHUSS FÜR ALLGEMEIN NUTZBARE SPORT- UND GYMNASTIKRÄUME.....	5
2.3 UNTERHALTSZUSCHUSS FÜR FUßBALLPLÄTZE.....	6
2.4 INVESTITIONSZUSCHUSS	6
2.5 AUSRICHTUNG GEMEINDEWEITER SPORTTURNIERE	7
2.6 ZUSCHUSS ZU VEREINSJUBILÄEN	7
2.7 SONDERFÖRDERUNG ZUR ZWISCHENFINANZIERUNG VON ÖFFENTLICHEN FÖRDERUNGEN	7
3. INKRAFTTRETEN	8



1. Allgemeiner Teil

1.1 Grundsätze und Zweck der Förderung

Der Markt Postbauer-Heng fördert den Breitensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und -vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen.

Ziel der Sportförderung ist es, die Sportvereine im Gemeindegebiet Postbauer-Heng dabei zu unterstützen ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern, zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten

Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden

1.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Sportvereine welche ihren Sitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Postbauer-Heng haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein. Dies gilt nicht für privilegierte Schützenvereine.
- In der Satzung muss als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken festgeschrieben sein.
- Der Verein muss wegen Förderung des Sports gemeinnützig sein
- Der Verein muss den staatlich geförderten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Bayerischer Landes-Sportverband, Bayerischer Sportschützenbund, Oberpfälzer Schützenbund, Bayerischer Behinderten-und Rehabilitations-



Sportverband) angehören. Die Förderungsfähigkeit beginnt erst ab dem vierten Haushaltsjahr nach Aufnahme in die Dachorganisation. Diese Einschränkung gilt nicht beim Zusammenschluss von Vereinen.

- Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder haben und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Postbauer-Heng haben.
- Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) 20 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Sie entfällt bei Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports sowie bei Vereinen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben können (z.B. Schießsport, Motorsport).

1.3 Beantragung, Bewilligung und Auszahlung

Die Zuschüsse können unter Nutzung der entsprechenden Formulare jedes Jahr bis spätestens 30. Oktober beim Markt Postbauer-Heng eingereicht werden.

Eine maßnahmenbezogene Förderung muss bis spätestens ein Jahr nach Ende der Maßnahme beantragt werden. Eine jährliche Regelförderung kann immer nur für das laufende Jahr beantragt werden.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch den Markt Postbauer-Heng. Die Zuschüsse werden bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Der Markt Postbauer-Heng ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen. Hierzu sind die Antragsteller verpflichtet, die betreffenden Ein- und Ausgabebelege entsprechend der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Sofern im üblichen Geschäftsverkehr kein Beleg erstellt worden ist, kann im Ausnahmefall ein Eigenbeleg mit 2 Unterschriften eingereicht werden. Nicht dem Zweck entsprechend verwandte Mittel müssen zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.



1.4 Weitere Voraussetzungen und Regelungen

Hat ein Antragssteller für eine Maßnahme bereits eine Förderung aus Mitteln des Marktes Postbauer-Heng erhalten, so scheidet eine parallele Förderung derselben Maßnahme nach dieser Richtlinie aus.

Zuwendungen Dritter, auch anderweitige Zuschüsse sind förderunschädlich und müssen immer vorrangig genutzt und in Anspruch genommen werden.

Die tatsächlichen Einnahmen dürfen die tatsächlich angefallenen Ausgaben nicht übersteigen. Die Zuwendung des Marktes Postbauer-Heng verringert sich in diesem Fall entsprechend.

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Die allgemeinen und besonderen Förderbestimmungen werden durch die Antragstellung verbindlich anerkannt.

Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.



2. Arten der Förderung

2.1 Nutzung der Erich-Kästner-Sporthalle und der Grundschulturnhalle

Sportvereine können die Erich-Kästner-Sporthalle und die Schulturnhalle der Grundschule außerhalb der regelmäßigen Schulzeiten für ihren Vereinssport unentgeltlich nutzen. Ausgenommen sind die Zeiten der bayerischen Schulferien. Bei der Aufteilung der Zeiten ist eine einvernehmliche Regelung aller Sportvereine – bei der Erich-Kästner-Sporthalle auch derer aus dem Gemeindegebiet Pyrbaum – Grundlage der Nutzung.

Der Markt Postbauer-Heng moderiert die Abstimmung der Nutzungszeiten. Die Verpflichtung zur einvernehmlichen Einigung liegt aber alleinig bei den beteiligten Sportvereinen.

Ein Anspruch auf Nutzung der Halle besteht nicht. Die Nutzung für schulische und gemeindliche Belange haben Vorrang.

2.2 Unterhaltszuschuss für allgemein nutzbare Sport- und Gymnastikräume

Sportvereine, die eigene Sporthallen und Gymnastikräume betreiben und unterhalten, welche analog zu den gemeindlichen Sporthallen für den allgemeinen Sportbetrieb genutzt werden können erhalten hierfür einen Zuschuss. Sportartspezifische Räumlichkeiten und Einrichtungen, ebenso wie Lagerflächen und Umkleiden werden nicht gefördert.

Der Zuschuss beträgt 6 €/m² innenliegender Sportfläche.

Gefördert werden nur vom Verein in adäquater Form genutzte Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die er die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen hat.



2.3 Unterhaltszuschuss für Fußballplätze

Sportvereine, die eigene Fußballplätze betreiben und unterhalten erhalten hierfür einen Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt 1.500 € je Fußballfeld mit mindestens 5.500 m² Fläche.

Für kleinere Fußballfelder mit mindestens 2.800 m² wird ein Zuschuss i. H. v. 750 € gewährt.

Gefördert werden nur vom Verein in adäquater Form genutzte Sportanlagen, die dem Verein gehören oder für die er die Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen hat.

2.4 Investitionszuschuss

Für Investitionen, welche auch durch den BLSV, den Bayerischen Sportschützenbund oder eine vergleichbare Dachorganisation und/oder durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gefördert werden erhält der Sportverein eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als Bau- oder Investitionskostenzuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der Restkosten nach Abzug aller möglicher Förderungen. Hierbei wird als Bemessungsgrundlage der förderfähige Betrag des BLSV/Dachverbandes/Landkreises abzüglich der erhaltenen sonstigen Förderungen festgesetzt. Dieser Restbetrag wird von dem Markt Postbauer-Heng mit 20 % gefördert.

Beispiel: Bemessungsgrundlage/nachgewiesene Kosten BLSV	100.000 €
./.. abzgl. Förderung BLSV	20.000 €
./.. abzgl. Förderung Landkreis Neumarkt	10.000 €
<hr/>	
Restbetrag	70.000 €
davon 20 % Förderung durch den Markt Postbauer-Heng	14.000 €



2.5 Ausrichtung Gemeindeweiter Sportturniere

Vereine, welche ein gemeindeweites Sportturnier, z.B. Gemeindepokalturnier ausrichten, erhalten hierfür einen pauschalen Zuschuss i. H. v. 125 €.

Die Antragsstellung kann formlos bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

2.6 Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Wenn ein Verein oder die Abteilung eines Vereins ein Vereins-/Abteilungsjubiläum feiert, kann hierfür ein pauschaler Zuschuss i. H. v. 100 € beantragt werden.

Die Antragsstellung kann formlos bis spätestens eine Woche vor den Jubiläumsfeierlichkeiten erfolgen. Ein solcher Zuschuss wird je Verein bzw. Abteilung höchstens alle 10 Jahre genehmigt.

2.7 Sonderförderung zur Zwischenfinanzierung von öffentlichen Förderungen

Vereine können Fördermittel bei verschiedenen öffentlichen Stellen (Landkreis, Bezirk, Land, BLSV, BSSB, Bund, etc.) beantragen. Mitunter dauert es aus verschiedenen Gründen eine gewisse Zeit, bis die Fördergelder genehmigt und ausbezahlt sind.

Die beantragten Fördersummen kann der Verein beim Markt Postbauer-Heng als Sonderförderung mit Rückzahlungsverpflichtung beantragen. Der Verein muss hierzu die voraussichtliche Zuteilung der Gelder glaubhaft nachweisen, z.B. durch eine Kopie des gestellten Förderantrags und eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Förderstelle.

Die Sonderförderung muss der Verein spätestens vier Wochen nach Erhalt der eigentlichen Förderung an den Markt Postbauer-Heng zurückzahlen. Die Förderung ist in voller Höhe der



gewährten Sonderförderung zurückzahlen – unabhängig von der Höhe der letztlich erhaltenen Förderung.

Sofern ein Verein Sonderfördergelder in Anspruch nimmt, muss dieser zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich bestätigen, dass noch keine Auszahlung der eigentlichen Förderung stattgefunden hat.

Die Sonderförderung dient als Zwischenfinanzierung für die eigentlich beantragte Förderung. Sofern ein Verein über genügend eigenen liquide Mittel verfügt, kann dieser keine Sonderförderung erhalten. Entsprechende Nachweise sind bei der Antragsstellung beizufügen.

Je Fördervorgang ist ein eigener schriftlicher formloser Antrag auf Sonderförderung zu stellen. Die beantragte Fördersumme je Vorgang muss mindestens 20.000 € betragen. Über die Genehmigung der Förderung entscheidet der Marktgemeinderat. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Marktgemeinderates am 09.01.2023 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien vom 22.07.2020.